



Märkische Kita und Schule gGmbH

Schulgeldordnung

1. Erhebung von Schulgeld / Beitragspflicht

- 1.1 Die Märkische Kita und Schule gGmbH betreibt als freier Schulträger die „Bewegte Grundschule“ in Cottbus. Für den Besuch der Schule wird ein Schulgeld erhoben.
Die Festsetzung des Schulgeldes erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Schulgeldordnung, welche Bestandteil des Schulvertrages ist.
- 1.2 Das Schulgeld wird von der Märkischen Kita und Schule gGmbH jeweils für die Dauer eines Schuljahres festgesetzt. Das Schuljahr beginnt nach gesetzlicher Festlegung des Landes Brandenburg am 01.08. und endet am 31.07 eines jeden Jahres.
Tritt das Kind im Laufe des Schuljahres ein, wird das Schulgeld im Monat der Aufnahme zum vollen Betrag fällig.
- 1.3 Die Höhe des zu zahlenden Schulgeldes wird jährlich zu Beginn des Schuljahres auf der Grundlage der vorzulegenden Einkommensnachweise überprüft und angepasst.
Nach Abschluss des Schulvertrags und in den Folgejahren sind die Einkommensunterlagen bis spätestens 31. Mai eines Jahres vorzulegen.
- 1.4 Das Schulgeld ist monatlich bis zum 5. eines Kalendermonats in Höhe eines vollen Monatsbeitrages zu entrichten.
- 1.5 Ein Anspruch auf Erstattung von Schulgeld wegen Fehlzeiten des Kindes, Ferien oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme der Angebote besteht nicht.
- 1.6 Eine Verrechnung des Schulgeldes mit den lt. Schulvertrag zu erbringenden Elternstunden ist ausgeschlossen.
- 1.7 Bei Kündigung des Schulvertrages endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem das Kind fristgemäß (siehe Schulvertrag) abgemeldet wurde.

2. Einkommensanrechnung

- 2.1 Schulgeldpflichtig sind die Personensorgeberechtigte/n des die Schule besuchenden Kindes. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zu Grunde gelegt. Entsprechend geeignete Nachweise sind zu erbringen (Meldebescheinigung / Negativattest).
- 2.2 Das Schulgeld richtet sich insbesondere nach dem Einkommen der Schulgeldpflichtigen des vorangegangenen Kalenderjahres sowie der Anzahl der Kinder, die unsere Schule besuchen. Für die Rangfolge der Kinder, die unsere Schule besuchen, ist das Alter der Kinder maßgebend.
Die Höhe des Schulgeldes ist anliegender Schulgeldtabelle zu entnehmen.
- 2.3 Als Jahreseinkommen gilt die Summe aller positiven Einkünfte der Gebührenschuldner im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG).
 1. Zum Einkommen gehören insbesondere:
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit



Märkische Kita und Schule gGmbH

Schulgeldordnung

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - sonstige Einkünfte und steuerfreie Einnahmen
2. Zu den sonstigen Einkünften gehören u.a.:
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen für die Schulgeldpflichtigen
 - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld)
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen/Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz)
3. Nicht als Einkommen angerechnet werden u.a.:
- Sozialhilfe nach dem SGB XII, darunter Hilfe zum Lebensunterhalt (3.Kapitel), Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung und Pflegegeld-Hilfe zur Pflege
 - Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz
 - Bundeserziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, sowie Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300,00€/Monat
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög / BAB)
 - Kindergeld nach dem EStG
 - ALG II nach SGB II
- 2.4 Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- 2.5 Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen, abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Das Bruttojahreseinkommen wird um die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten bzw. die entsprechenden Pauschalbeträge vermindert.
- 3. Nachweis des Einkommens**
- 3.1 Die Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres sind von den Schulgeldpflichtigen durch die Vorlage geeigneter Unterlagen vollständig und lückenlos glaubhaft nachzuweisen.
- 3.2 Geeignete Einkommensnachweise sind vorrangig der Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerbescheid, Entgeltabrechnungen für



Märkische Kita und Schule gGmbH

Schulgeldordnung

das gesamte Kalenderjahr sowie Nachweise über sonstige Einkünfte (z.B. Wohngeldbescheid, Leistungsbescheid über Arbeitslosengeld). Enthalten die Einkommensnachweise nur Nettobeträge der Einkünfte, so werden diese Einkünfte fiktiv in Bruttoeinkünfte umgerechnet.

Bei Selbstständigkeit ist der Einkommensteuerbescheid in jedem Fall vorzulegen. Liegen die Einkommensnachweise des vorangegangenen Kalenderjahres zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, ist von einer Selbsteinschätzung auszugehen und bei Selbstständigkeit eine BWA, GuV o.ä. vorzulegen.

In diesem Fall wird das Schulgeld vorläufig bemessen. Nach Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens wird das Schulgeld rückwirkend für das jeweilige Schuljahr endgültig festgesetzt.

- 3.3 Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des Einkommens nach Aufforderung nicht vorlegen möchten, wird das Schulgeld mit dem Höchstbetrag der Schulgeldtabelle bemessen.
- 3.4. Bei freiwilliger Zahlung des Höchstbetrags nach Schulgeldtabelle, werden Sie vom Nachweis Ihrer Einkünfte befreit.

4. Festsetzung des Schulgeldes

- 4.1 Das zu zahlende Schulgeld wird für die Dauer eines Schuljahres festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen erhalten eine schriftliche Festsetzung über die Höhe des Schulgeldes
- 4.2 Gegen die Festsetzung des Schulgeldes kann innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch entbindet nicht von der Pflicht zur Entrichtung des festgesetzten Beitrags. Ergibt sich infolge des Widerspruchs eine Veränderung des Schulgelds zugunsten des Widerspruchsführers, wird der zu viel gezahlte Beitrag im Monat nach der geänderten Berechnung erstattet.

Diese Schulgeldordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Cottbus, 18.01.2011

Märkische Kita und Schule gGmbH

Dr. Christiane Nickel
Geschäftsführerin